



Stefan T. Siegel
Martin H. Daumiller (Hrsg.)

Wissenschaft und Wahrheit

Ursachen, Folgen und Prävention
wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Stefan T. Siegel
Martin H. Daumiller (Hrsg.)

Wissenschaft und Wahrheit

Ursachen, Folgen und Prävention
wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<https://portal.dnb.de> abrufbar.

Veröffentlicht mit Unterstützung der Graduiertenschule für Geistes- und
Sozialwissenschaften (GGS) der Universität Augsburg



Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier

Alle Rechte vorbehalten

© 2020 Verlag Barbara Budrich GmbH, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich.de

ISBN 978-3-8474-2429-1 (Paperback)

eISBN 978-3-8474-1567-1 (PDF)

DOI 10.3224/84742429

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Bettina Lehfeldt, Kleinmachnow – www.lehfeldtgraphic.de

Titelbildnachweis: Luise Lederer – luise-lederer@gmx.de

Druck: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Europe

Vorwort	7
1 <i>Stefan T. Siegel & Martin H. Daumiller</i> Ist das Vertrauen in die Wissenschaft dahin? – Betrug und Fehilverhalten in der Wissenschaft	11
2 <i>Diederik A. Stapel</i> Faking Science: A True Story of Academic Fraud	23
3 <i>Stefan Janke</i> Obfuscating the Truth: What Tempts Scientists to Engage in Shady Research Practices?	35
4 <i>Hans Peter Brandl-Bredenbeck</i> Wahrheit und Betrug im Sport	43
5 <i>Uwe Voigt</i> Zwischen Wissenschaft und Wahrheit: Auf der Suche nach dem „blinden Fleck“ bei Gottlob Frege	55
6 <i>Josef Franz Lindner</i> Wahrheit und Recht	61
7 <i>Bernd Oberdorfer</i> Wissenschaftliche Redlichkeit in der Nach-Gutenberg-Ära – Universitäre Sicherungsmechanismen: Strukturen und Erfahrungen	67
8 <i>Sonja Härkönen & Kirsten Süselbeck</i> Forschung offen präsentieren – Chancen, Möglichkeiten, Empfehlungen für die Praxis	75
9 <i>Felix D. Schönbrodt, Stefan T. Siegel & Martin H. Daumiller</i> Open Science als Antwort auf die Glaubwürdigkeitskrise der Wissenschaft	89

10	<i>Kirsten Hüttemann</i> Von der Selbstkontrolle (in) der Wissenschaft – Einige Gedanken zum Umgang mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.....	99
11	<i>Martin H. Daumiller & Stefan T. Siegel</i> Wie wollen wir in Zukunft Wissenschaft betreiben?	105
	Verzeichnis der Autor*innen	113

6 Wahrheit und Recht

von Josef Franz Lindner

6.1 Wahrheit – ein Begriff der Rechtswissenschaft?

Der Wahrheitsbegriff in der Rechtswissenschaft knüpft nicht an die philosophische oder wissenschaftstheoretische Diskussion an. Es gibt weder einen rechtswissenschaftlichen noch einen rechtswissenschaftstheoretischen Begriff der Wahrheit (Jestaedt & Lepsius, 2008). Das Verhältnis von Recht und Wahrheit lässt sich vielmehr nur komplexer begreifen: „Wahrheit im Recht“ thematisiert die Frage, inwiefern Tatsachen und Sachverhalte, die einem Wahrheitsurteil zugänglich sind, im Recht, zumal bei der Rechtsanwendung eine Rolle spielen (6.2). Sodann kann man darüber nachdenken, ob und mit welchen Instrumentarien das Recht die Wahrheit zu schützen, zu bewahren bestimmt und geeignet ist – „Wahrheit durch Recht“ (6.3). Schließlich lässt sich drittens überlegen, ob das Recht selbst und sein im Wege der Auslegung zu gewinnender Inhalt wahrheitsfähig, also einem Wahrheitsurteil zugänglich sind – „Wahrheit des Rechts“ (6.4). Das Problem eines wissenschaftlichen Wahrheitsbegriffs, der ja letztlich nur ein formeller, inhaltsloser Metabegriff sein könnte, wenn man nicht einem metaphysischen Wahrheitsbegriff das Wort reden wollte, ist kein Thema der Rechtswissenschaft. Sie befasst sich zwar mit unterschiedlichen Facetten von Plausibilität und Richtigkeit, indes nicht mit der Wahrheit an sich. Es gibt kein wahres Recht und so gibt es auch keine wahre Rechtswissenschaft, sondern allenfalls eine methodengerecht arbeitende, die sich den Verlockungen methodischer und metaphysischer Beliebigkeit enthält und es nicht besser zu wissen glaubt als der demokratisch legitimierte Gesetzgeber (Lindner, 2017). „Wahrheit“ oder die Suche danach ist keine juristische Methode, sie steht außerhalb der juristischen Dogmatik. Juristische Methodik und Dogmatik erheben keinen Wahrheitsanspruch, sondern zielen auf eine plausible und nach den Maßstäben des positiven Rechts *richtige* Lösung des Rechtsfalles. Plausibilität und Richtigkeit lautet der bescheidene Anspruch – nicht Wahrheit (Möllers, 2017).

6.2 Wahrheit im Recht

Da es das Recht zu einem großen Teil nicht mit Normen, sondern mit Tatsachen zu tun hat, die für die Anwendung der Normen maßstäblich sind, spielt Wahrheit *im* Recht eine bedeutende Rolle. Gemeint ist eine Wahrheit im Sinne des Zutreffens von (behaupteten) Tatsachen. Da nahezu jede Rechtsnorm sog. Tatbestandsvoraussetzungen hat, die gegeben sein müssen, damit die Rechtsfolge eintritt, ist die Suche nach den zutreffenden Tatsachen bei der Anwendung des Rechts ubiquitär. Wer beispielsweise die körperliche Unversehrtheit einer anderen Person verletzt, hat dieser den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ob in dem konkreten Sachverhalt tatsächlich eine körperverletzende Handlung ausgeführt wurde, ist (zumindest überwiegend) eine Tatsachenfrage. Treffen die Tatsachen zu, ist der Sachverhalt also *wahr*, tritt die normativ vorgesehene Rechtsfolge ein. Wahrheit *im* Recht ist in erster Linie eine Frage der Prozessordnungen, der Gerichtsbarkeit. Wer einen Schadensersatzanspruch gegen eine andere Person wegen Körperverletzung einklagt, hat die Tatsachen zu beweisen, aus denen sich das Vorliegen einer Körperverletzung begründet. Kann der Kläger solche Tatsachen nicht beweisen, also nicht zur Überzeugung des Gerichts dartun, dass der von ihm behauptete Sachverhalt „wahr“ ist, so scheidet er mit seiner Klage. Die Beweislast im Zivilprozess liegt beim Kläger. Nicht etwa muss der Beklagte beweisen, dass der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt unwahr ist. Noch gewichtiger ist der Tatsachenbezug im Strafrecht. Die Verurteilung wegen einer Straftat kommt nur in Betracht, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorgetragene strafbarkeitsstützende Sachverhalt zutrifft, also wahr ist. Wird eine Person des Totschlags angeklagt, so kommt eine Verurteilung des Angeklagten nur in Betracht, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass es tatsächlich der Angeklagte war, der die zum Tod führende Handlung ausgeführt hat, und dass die entsprechende Handlung auch kausal für den Eintritt des Todes war. Sind die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise oder Indizien nicht dafür ausreichend, dass das Gericht sich die Überzeugung bildet, der Angeklagte sei tatsächlich der Täter gewesen, so ist der Angeklagte freizusprechen. Das gebietet der berühmte Grundsatz „in dubio pro reo“. Nicht etwa hat der Angeklagte – und das ist ein ganz entscheidender Grundsatz des rechtsstaatlichen Strafrechts – zu beweisen, dass der von der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift vorgetragene Sachverhalt unwahr ist. In diesem Kontext gilt ein weiterer wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz: „Wahrheit nicht um jeden Preis“. Zwar ist es ein legitimes Anliegen des Staates, einen strafrechtlich relevanten Sachverhalt mit geeigneten Beweismitteln aufzuklären, jedoch darf dies nicht um jeden Preis, mit jeglichen Mitteln geschehen. Das Strafprozessrecht ist davon geprägt, dass nicht jedes Mittel zur Aufklärung des Sachver-

halts, zur Ermittlung der Wahrheit legitim ist. So sind etwa unfaire Beweismethoden, Folter, Täuschung, Nötigung zum Geständnis unzulässige Beweismittel. Weite Teile des Strafprozessrechts betreffen nichts anderes als den rechtsstaatlichen Umgang mit der Frage nach der Wahrheit der der Anklage zugrundeliegenden Tatsachen.

6.3 Wahrheit durch Recht

Unter dem Aspekt „Wahrheit durch Recht“ geht es nicht um das Zutreffen von (behaupteten) Tatsachen, sondern um den Schutz der Wahrheit durch rechtliche Regelungen. Hier tut sich das Recht besonders schwer. „Lügen“ – heute würde man sagen „fake news“ – sind als solche nicht strafbar. Wer nicht die Wahrheit sagt, handelt damit alleine noch nicht rechtswidrig, wenn vielleicht auch unmoralisch. Die „Wahrheit“ ist kein Rechtsgut im Sinne des Strafrechts. Eine Ausnahme macht das Recht im Rahmen der sog. Aussagedelikte vor Gericht. Ein Zeuge, der vor Gericht aussagt, hat die Aussage nach seinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit gemäß zu tätigen, er darf nicht lügen. Ansonsten macht er sich der Falschaussage oder gar des Meineids schuldig. Das Recht schützt die Wahrheit also vor Gericht, nicht jedoch allgemein. Weitere Ausnahmen bilden der Straftatbestand des Betrugs, bei dem sich eine Person unter Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Vermögensvorteil verschafft, sowie die sog. „üble Nachrede“, bei der eine Person im Hinblick auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist. Heute stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, ob und inwieweit der Staat und das Strafrecht mit dem Phänomen sog. „fake news“ umgeht. Gemeint sind die Verbreitung und Behauptung unzutreffender Tatsachen, also kurz der Unwahrheit, zumal in sozialen Medien und im Internet. Die Rechtsordnung geht insofern zunächst einmal zutreffend davon aus, dass derjenige, der unzutreffende Tatsachen behauptet, von den anderen Diskursteilnehmer*innen „aufgedeckt“ und sanktioniert wird. Unwahrheit wird im Diskurs, im politischen zumal, „verarbeitet“. Fraglich ist, ob dieser Mechanismus auch dann noch funktioniert, wenn bewusst unzutreffende Tatsachen beispielsweise im Rahmen von Wahlkämpfen, Abstimmungen oder anderen auf öffentliche Entscheidungen gerichteten Diskursen über soziale Medien verbreitet werden. Der Gesetzgeber hat zwar mit dem „Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken“ (sog. „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“) eine Regelung geschaffen, mit denen auf Rechtsverletzungen im Netz reagiert werden kann. Allerdings ist die bloße Behauptung der Unwahrheit keine Straftat und keine Rechtsverletzung, so dass es sich auch

nicht um „rechtswidrige Inhalte“ im Sinne dieses Gesetzes handelt. Etwas anderes gilt nur für die bereits erwähnte üble Nachrede sowie die Verleumdung. Behaupte ich beispielsweise per Twitter, dass ein Großteil der wissenschaftlichen Studien, auf die sich die These vom sog. Klimawandel stützt, manipuliert und gefälscht seien, so ist diese falsche Aussage, wenn sie nicht auf eine*n konkrete*n Wissenschaftler*in bezogen ist, für sich genommen zwar falsch, aber nicht rechtswidrig. Es gibt momentan kein Regelungsinstrumentarium, um dem Problem von „fake news“ Herr zu werden; hier ist auch die Kreativität der Rechtswissenschaft gefragt. Das Recht schützt die Wahrheit eben nur sehr fragmentarisch.

6.4 Wahrheit des Rechts

Schließlich kann man Wahrheit und Recht unter dem Aspekt der Wahrheit *des* Rechts betrachten. Dies ist zunächst insofern eine Banalität, als existierendes Recht, beispielsweise solches, das im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist, schlicht existiert. Die Existenz (nicht: die Geltung, Gültigkeit oder Wirksamkeit) des Rechts ist eine wahrheitsfähige Aussage. Davon zu unterscheiden ist die Ermittlung des *Inhalts* von Recht. Der Inhalt des Rechts ist ein Aspekt der Interpretation und Auslegung der entsprechenden Rechtsnorm. Interpretation ist selbst normative Praxis und insofern gerade keine Frage der *Wahrheit*, sondern eine solche der *Richtigkeit* im Sinne von Vertretbarkeit oder Plausibilität. Die Auslegung einer bestimmten Norm ist nicht wahr, sondern bestenfalls richtig, vertretbar oder plausibel. Eine Wahrheit des Rechts im Sinne einer Wahrheit eines bestimmten Rechtsinhaltes gibt es nicht. Davon zu trennen ist die Frage, ob der Inhalt des Rechts richtig im Sinne von *gerecht* ist. Auch dies ist keine Frage der Wahrheit. Entspricht eine Norm nicht dem Gerechtigkeitsempfinden, so wird sie deswegen nicht unwahr, sondern allenfalls unrichtig, was alleine die Norm ihrer Existenz nicht beraubt. Die Frage nach der Richtigkeit des Rechts ist eine solche der Rechtsphilosophie, der Rechtsethik und schließlich der Rechtspolitik und Gesetzgebung, nicht der Rechtsdogmatik. Wie müsste das Recht sein, damit es so ist, wie es – von einem bestimmten Gerechtigkeitsstandpunkt überpositiver Natur, beispielsweise des Naturrechts, der Moralphilosophie oder religiöser Vorstellungen – sein sollte? Dies ist ersichtlich kein Aspekt der Wahrheit, sondern der Richtigkeit – Richtigkeit im Sinne einer intersubjektiven Begründbarkeit als Ergebnis eines normativen Diskurses unter Freien und Gleichen.

6.5 Zusammenfassung

Was folgt daraus – zusammenfassend – für die wissenschaftliche Befassung mit dem Recht? Ein Mehrfaches:

- (1) „Wahrheit“ ist weder eine allgemeine rechtswissenschaftliche noch eine rechtswissenschaftstheoretische Kategorie. Soweit Rechtswissenschaftler*innen als Rechtsphilosoph*innen nach der Gerechtigkeit als Substrat des Rechts fragen, erheben sie keinen Wahrheits-, sondern nur einen Richtigkeits- oder Plausibilitätsanspruch. Weder das Kelsen'sche Diktum „Jeder beliebige Inhalt kann Recht sein“ (Kelsen, 1960, S. 201) noch die Radbruch'sche Vorstellung von Gerechtigkeit als Idee des Rechts sind wahrheitsfähige Aussagen (Radbruch, 2003). Dies gilt erst recht für materielle Gerechtigkeitsvorstellungen. „Richtiges“ Recht wird in einer parlamentarischen Demokratie durch den Gesetzgeber im öffentlichen Diskurs geschaffen, nicht von der Rechtswissenschaft (Lepsius, 1999). Diese ist Zaungast und mag das Ergebnis des demokratischen Prozesses kritisieren – mehr aber auch nicht.
- (2) „Wahrheit“ ist überwiegend eine prozessrechtliche Kategorie, die die Beweisbarkeit von Tatsachen notwendig impliziert. Insofern ist Wahrheit ein notwendiger Begriff der Prozessrechtsdogmatik.
- (3) Ein aktuelles Thema für die Rechtswissenschaft ist der Schutz der Wahrheit, zumal in der Netzkommunikation. Der Umgang des Rechts mit wahlmanipulierenden und damit demokratiegefährdenden „fake news“ oder „alternative facts“ steht erst am Anfang der Diskussion. Hier ist die Kreativität rechtspolitischer Diskurse ebenso gefordert wie die Verfassungsrechtswissenschaft. Es besteht Forschungsbedarf.

Literaturverzeichnis

- Jestaedt, M. & Lepsius, O. (Hrsg.) (2008). *Rechtswissenschaftstheorie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kelsen, H. (1960). *Reine Rechtslehre*. 2. Aufl. Wien, Österreich: Verlag Österreich.
- Lepsius, O. (1999). Die erkenntnistheoretische Notwendigkeit des Parlamentarismus. In M. Bertschi, T. Gächter, R. Hurst, P. Klaus, A. Reller, B. Schmithüsen et al. (Hrsg.), *Demokratie und Freiheit* (S. 123–180). Stuttgart: Richard Boorberg.
- Lindner, J. F. (2017). *Rechtswissenschaft als Metaphysik*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Möllers, T. M. J. (2017). *Juristische Methodenlehre*. München: C. H. Beck.
- Radbruch, G. (2003). *Rechtsphilosophie, Studienausgabe*. Heidelberg: C. F. Müller.

Wissenschaft und Wahrheit

Das öffentliche Interesse an wissenschaftlichen Erkenntnissen ist ungebrochen – dennoch ist es zunehmend von einer Skepsis gegenüber Forschungsergebnissen gekennzeichnet. Der Sammelband bündelt interdisziplinäre Perspektiven auf das Thema Fehlverhalten und Betrug in der Wissenschaft. Die Beiträge befassen sich mit der Verbreitung von und den Gründen für Fehlverhalten, den Folgen sowie Präventionsmöglichkeiten. Der Band gibt Anregungen für das Nachdenken darüber, wie wir in Zukunft Wissenschaft betreiben wollen.

Die Herausgeber

Stefan T. Siegel, M.A., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Pädagogik, Universität Augsburg

Dr. Martin H. Daumiller, Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Psychologie, Universität Augsburg

ISBN 978-3-8474-2429-1



www.budrich.de

Titelbildnachweis: Illustration: Luise Lederer